

GZ BMVIT-324.100/0009-IV/IVVS3/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird

### **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Die vorgesehene Gesetzesnovelle weist folgenden Inhalt auf:

Nach derzeitiger Rechtslage hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei Festlegung der Achse eines Bundesstraßenvorhabens auch die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Nach dem Gesetzesentwurf soll die Wirtschaftlichkeitsprüfung nun nur im Vorfeld der Antragstellung, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, durchgeführt werden. Zur leichteren Handhabung wird der Bundesminister ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, mit der die Aufgaben zwischen dem Bundesminister und dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) - das ist die ASFINAG - aufgeteilt werden. Dabei liegt der Schwerpunkt der betriebswirtschaftlichen Prüfung bei der ASFINAG und der der volkswirtschaftlichen und gesamthaften beim BMVIT. Darüber hinaus können in einer solchen Verordnung der Anwendungsbereich, Methoden und Tiefe der Prüfung beschrieben und festgelegt werden.

In einer weiteren Bestimmung wird eine Verordnungsermächtigung verankert, die dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlaubt, Bestimmungen über betriebs- und baubedingte Immissionen von Bundesstraßenvorhaben zu erlassen. Das UVP-G 2000 knüpft in seinem § 24f Abs. 2 Genehmigungsvoraussetzungen an das Bestehen einer solchen Verordnung.

Schließlich sieht § 7a Abs. 7 ein Zustimmungssurrogat für den Fall vor, dass eine berechtigte Person die Mitwirkung an der Errichtung von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen verweigert. Der Anspruch auf Errichtung einer solchen Maßnahme bleibt jedoch drei Jahre lang ab der Verkehrsfreigabe aufrecht.

Der Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf gegeben.

Ich stelle daher den

### A n t r a g

die Bundesregierung wolle beschließen, die beiliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

1. dem Nationalrat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung weiterzuleiten;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche zu übermitteln.

Wien, am 21.11.2016

Mag. Jörg Leichtfried e.h.